



An den Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Herbert Reul  
40190 Düsseldorf

**Vorab per Telefax: 0211/871-3355**

**Stefan Kämmerling MdL  
(SPD)**

**Johannes Remmel MdL  
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Düsseldorf, 27. Januar 2022

Sehr geehrter Herr Minister Reul,

nach zahlreichen Versuchen, über den Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses V (PUA V) eine vollständige und unverzügliche Lieferung aller vom Beweisbeschluss 04 erfassten Akten zu bewirken, wenden wir uns nun an Sie persönlich.

Seit dem 09. Oktober 2021 wartet der PUA V auf Akten in diesem für die Bevölkerung so wichtigen PUA V, dem ja bereits in weniger als drei Monaten die Diskontinuität droht. Sie haben nunmehr nach 3 ½ Monaten mit Schreiben vom 24. Januar 2022 die Ihrer Meinung nach letzten Akten übersandt. Warum ausgerechnet die Akten des Referates 32 als letzte übersandt wurden erklärt sich uns nicht, kann aber dahinstehen.

Mit gesondertem Schreiben vom gleichen Tage haben Sie nunmehr eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Diese unterliegt den folgenden Bedenken:

Wir hatten dem Vorsitzenden des PUA V bereits mitgeteilt, dass die Verweigerung der Lieferung der Akten IM00255, IM00257 und IM00258 rechtswidrig ist. Mit E-Mail der Stabsstelle Verfahrenskoordination Parlamentarische Untersuchungsausschüsse wurde die Übermittlung der genannten Dateien mit der Begründung abgelehnt, es handele sich um Auszüge aus Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft, diese hätten mithin repressiven Charakter, während der Untersuchungsauftrag nur präventives Handeln umfasse. Dies ist unzutreffend.

Zu den zurückgehaltenen Akten dürften Todesermittlungsverfahren bezüglich der bei der Hochwasserkatastrophe verstorbenen Opfer und die Bearbeitung von Strafanzeigen, bzw. die Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Verantwortliche gehören. Ein vollständiges Bild kann nur durch die Auswertung der Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden.

Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig, auf welchem Informationsstand Entscheidungen und Bewertungen durch nordrhein-westfälische Behörden getroffen worden sind und bei welchen der Verantwortlichen strafrechtliche Schuld festgestellt wird. Nach Entscheidungen des Landesverfassungsgerichtshofes NRW muss die Landesregierung in solchen Situationen zumindest die Erörterung mit dem PUA suchen und darf nicht von sich aus Akten in eigener Auslegung des Untersuchungsauftrages zurückhalten

Weiterhin haben Sie dem PUA V in großer Menge Akten geliefert, in denen Sie Schwärzungen vorgenommen haben, ohne Ihrer Begründungs- oder Erörterungspflicht nachzukommen.

Die einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss von einem Ministerium zuzuleitenden Akten müssen grundsätzlich vollständig sein (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 UAG NRW). Nach allgemeiner Meinung ist eine teilweise Schwärzung von Akten eine Teילהnneung der Aktenvorlage.

Werden Aktenteile geschwärzt, muss dies von der Stelle, die die Zuleitung verantwortet, **qualifiziert** und **zeitnah** gegenüber dem Untersuchungsausschuss begründet werden (vgl. §14 Abs. 3 Satz 1 UAG NRW). Die Ausführungen im Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 20. April 2021 waren eindeutig:

*„Nimmt ein Minister als Adressat des Aktenvorlagebegehrens das Recht für sich in Anspruch, einem Untersuchungsausschuss Beweismittel aus verfassungsrechtlichen Gründen vorzuenthalten, so unterliegt er von Verfassungs wegen einer Begründungspflicht. Die von Verfassungs wegen erforderliche substantiierte Begründung stellt nicht nur ein Instrument kritischer Selbstkontrolle dar. Vielmehr soll sie dem Untersuchungsausschuss die Berechtigung der Vorlageverweigerung plausibel und nachvollziehbar machen und ihm ermöglichen, zu prüfen, ob rechtliche Schritte angezeigt sind.“*

Und weiter heißt es:

*„Die Begründung muss daher die wesentlichen Erwägungen der Entscheidung erkennen lassen und insbesondere Abwägungen betroffener Belange, die zur Ablehnung der Aktenvorlage geführt haben, nachvollziehbar aufzeigen (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 UAG NRW). Ein pauschales Berufen auf einen der verfassungsrechtlichen Gründe, die dem parlamentarischen Untersuchungsrecht Grenzen setzen, genügt nicht“*

Es ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses, bei festgestellten Schwärzungen nachzufragen, sondern es ist die PFLICHT der Regierung, die Schwärzung bei Übergabe der Akten zu begründen. Das BVerfG (BVerfGE 146, 1 (48)) hat diese Pflicht nicht nur als „Instrument kritischer Selbstkontrolle“, sondern auch als Grundlage für die Überprüfung durch die Mitglieder des Untersuchungsausschusses beschrieben.

Die von Ihnen geschwärzten Stellen sind Ihnen ja selbst bekannt, so dass wir auf eine Auflistung hier verzichten. Wir fordern Sie auf, die vom Beweisbeschluss 04 erfassten Akten bis zum

**Freitag, 04. Februar 2022, 12:00 Uhr**

vollständig unter Abgabe einer uneingeschränkten Vollständigkeitserklärung an den PUA V zu liefern.

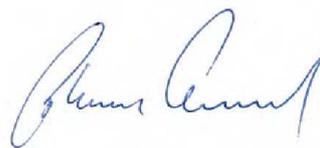
Bei fruchtlosem Ablauf der Frist werden wir das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster einleiten.

Wir verbleiben in der Hoffnung auf eine einvernehmliche Lösung, die die Arbeit im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss für alle Beteiligten umfassend ermöglicht und erleichtert.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kämmerling MdL



Johannes Remmel MdL